

1.) Arbeitszeit:

a.) die Tarifvertragsparteien haben Einvernehmen zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Niedersachsen nach § 6 Abs.1 a.) TV-L ab 1. November 2006 erzielt. Diese beträgt **39 Stunden und 48 Minuten**.

b.) für die nach § 6 Abs.1b.) ausdrücklich genannten Bereiche

- Beschäftigte , die ständig Wechselschicht - oder Schichtarbeit leisten,
- Beschäftigte an Universitätskliniken, Landeskrankenhäusern, sonstigen Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen, mit Ausnahme der Ärzte an Universitätskliniken im Sinne des § 41 TV-L;
- Beschäftigte in Straßenmeistereien, Autobahnmeistereien, Kfz-Werkstätten, Theatern und Bühnen, Hafengebiete, Schleusen und im Küstenschutz;
- Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen,Heime) und in heilpädagogischen Einrichtungen

beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin **38,5 Stunden**.

c.) die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken, die überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen beträgt **42 Stunden**.

2.) Information der Beschäftigten:

Neben dem individuellen Anschreiben an alle Beschäftigten ist eine ausführliche Information der Beschäftigten durch ein Merkblatt vorgesehen, das dem Bezügeblatt für November 2006 beigelegt wird.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nicht alle Beschäftigten Bezüge im November erhalten und deshalb auch kein Bezüge- und Merkblatt. Es handelt sich dabei um beurlaubte Beschäftigte und solche, die keine Entgeltfortzahlung und keinen Krankengeldzuschuss mehr erhalten.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass diese Beschäftigten auf andere Weise im erforderlichen Umfang informiert werden.

Das entsprechende Merkblatt kann von der Internetseite des NLBV heruntergeladen werden.

3.) Altersteilzeitverhältnisse:

Das vorstehend genannte Merkblatt enthält auch eine Aussage zur Arbeitszeit während einer Altersteilzeit. Für alle, die sich z.Zt. in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, verbleibt es bei der halbierten regelmäßigen Arbeitszeit, wie sie zu Beginn der Altersteilzeit festgelegt war (§ 3 Abs. 1 TV-ATZ). Der Hinweis zu den im Zeitraum vom 1.11.2006 - 31.10.2008 beginnenden Altersteilzeitarbeitsverhältnissen soll lediglich deutlich machen, dass hier nicht uneingeschränkt die neue Arbeitszeit gilt, sondern Klärungsbedarf mit der zuständigen Personalstelle besteht.

Es ist nicht Aufgabe des Merkblatts, die komplizierte Rechtslage darzustellen. Da der Durchschnitt der letzten 24 Monate für die Arbeitszeit in der Altersteilzeit zu bilden ist, weil im o.g. Übergangszeitraum sich zuvor die Arbeitszeit verändert hat, ergeben sich für die Vollbeschäftigten weder 38,5 noch 39,48 Std. (Beispiel: Beginn der Altersteilzeit am 1.12.2006. Es sind 23 Monate mit 38,5 Std. und 1 Monat mit 39,8 Std. zu berechnen. Dies ergibt einen Durchschnitt von 38,55 Std.wöchentlich).

Ich bitte die Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs und sonstige Bereiche, für die Sie im Wege der Aufsicht oder als Zuwendungsgeber Verantwortung tragen, dringend entsprechend zu informieren.

Zusatz für MS: im Hinblick auf die Überleitung der Beschäftigten in den NLKH in den TVöD habe ich auf eine Übersendung an die Krankenhäuser direkt verzichtet. Ich bitte von dort zu entscheiden, welcher Verteiler sinnvoll erscheint.